Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB250285-O/U/cwo

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. S. Volken, Präsident, Oberrichterin lic. iur. S. Fuchs und Oberrichter lic. iur. R. Amsler sowie Gerichtsschreiber MLaw H. Mutlu

Urteil vom 21. April 2026

in Sachen

A._____,
Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur., LL.M. X._____

gegen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin und Berufungsbeklagte sowie Anschlussberufungsklägerin

betreffend **Raub etc.**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 26. Februar 2025 (DG240179)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 7. November 2024 (Urk. D1/17) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil des Vorinstanz:
(Urk. 59 S. 66 ff.)

"**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte ist schuldig

 - des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB und
 - des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB.

2. Der Beschuldigte wird freigesprochen von den Vorwürfen

 - des versuchten qualifizierten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 3 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 1.1) bzw.
 - eventualiter des versuchten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 1.1).

3. Das Verfahren betreffend den Vorwurf des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (Dossier 4) wird eingestellt.

4. Der Beschuldigte wird bestraft mit 11½ Monaten Freiheitsstrafe und mit einer Busse von CHF 400.–.

5. Die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen, sie ist jedoch durch Haft und vorzeitigen Strafvollzug (bis und mit heute 391 Tage) bereits erstanden.

 Der über die verhängte Strafe von 11½ Monaten hinaus erstandene Freiheitsentzug wird an den Vollzug der 92 Tage Ersatzfreiheitsstrafe gemäss Verfügung des Statthalteramtes des Bezirks Zürich vom 14. Dezember 2023 angerechnet.

6. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen.

7. Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich betreffend Widerruf der mit Verfügung von Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, vom 7. Oktober 2022 angeordneten bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug und Anordnung des Vollzugs der Reststrafe wird nicht eingetreten.

8. Es wird keine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet.

9. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen.

10. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet.

11. Der Privatkläger 1 (B._____) wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

12. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 2 (C._____) Schadenersatz im Betrag von CHF 150.– zu bezahlen.

13. Der Privatkläger 3 (D._____) wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

14. Das Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren des Beschuldigten wird abgewiesen.

15. Die folgenden, von der Stadtpolizei Zürich sichergestellten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides auf erstes Verlangen hin herausgegeben oder nach Ablauf von 60 Tagen der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:

 - Sack in Sack, 1 Schuh links, 1 Schuh rechts, 1 Jeanshose, 1 Jacke (Asservat Nr. A017'959'443),
 - 1 Schuh links (Asservat Nr. A018'573'325),
 - 1 Schuh rechts (Asservat Nr. A018'573'336),
 - 1 Pullover (Asservat Nr. A018'573'358),
 - 1 Jacke (Asservat Nr. A018'573'370),
 - 1 Hose (Asservat Nr. A018'573'381).

16. Die von der Stadtpolizei sichergestellte Kopfbedeckung (Asservat Nr. A017'960'257) wird dem Privatkläger 1 (B._____) nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids auf erstes Verlangen hin herausgegeben oder nach Ablauf von 60 Tagen der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

17. Der von der Stadtpolizei Zürich sichergestellte Pullover (Asservat Nr. A018'573'494) wird dem Privatkläger 2 (C._____) nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids auf erstes Verlangen hin herausgegeben oder nach Ablauf von 60 Tagen der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

18. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit CHF 31'500.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

19. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 5'000.–. Die weiteren Kosten betragen:

CHF	1'500.–	Gebühr,
CHF	20'836.85	Gutachten,
CHF	322.50	Auslagen,
CHF	31'500.–	amtliche Verteidigung.

20. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen.

21. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zur Hälfte definitiv und zur Hälfte einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung der Hälfte der Kosten der amtlichen Verteidigung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

22. (Mitteilungen)

23. (Rechtsmittel)"

Berufungsanträge:

a) der Verteidigung des Beschuldigten:
(Urk. 75 S. 1 f.)

" 1. Es sei festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

- Dispositiv-Ziffer 1, Schuldspruch betreffend den mehrfachen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen;

- Dispositiv-Ziffer 3, Einstellung des Vorwurfs des Hausfriedensbruchs;

- Dispositiv-Ziffer 4 bezüglich der Busse und Dispositiv-Ziffer 6 betreffend deren Vollzug;

- Dispositiv-Ziffer 11 und 13 (Verweisung von Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg)

- Dispositiv-Ziffer 15-18.

2. A._____ sei von Schuld und Strafe freizusprechen bezüglich

- des versuchten qualifizierten Raubes (Anklage Dossier 1.1), eventualiter des versuchten Diebstahls und der vorsätzlich versuchten schweren Körperverletzung

- des Raubes (Anklage Dossier 6.1), eventualiter des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage und der vorsätzlich versuchten einfachen Körperverletzung.

3. A._____ sei mit CHF 10'901.60 für entgangene Renten sowie mit CHF 34'500.– Genugtuung, je zuzüglich 5 % Verzugszins ab 20. Juni 2024, zu entschädigen.

4. Die Zivilforderung von C._____ sei auf den Zivilweg zu verweisen, eventualiter abzuweisen.

5. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, seien A._____ zu 5 % aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung seien auf die Gerichtskasse zu nehmen."

b) der Staatsanwaltschaft:
(Urk. 65 S. 2 f.)

" 1. Schuldigsprechung von **A._____** *auch*

- des **versuchten qualifizierten Raubes (besondere Gefährlichkeit)** im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 3 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB,

 eventualiter

 - *des versuchten **Diebstahls** im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, und*
 - *der versuchten **schweren Körperverletzung** im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.*

2. Widerruf der mit Entscheid des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich vom 07.10.2022 für eine Freiheitsstrafe von insgesamt 11 Monaten unter Ansetzung einer Probezeit von 1 Jahr verfügten bedingten Entlassung und Anordnung des Vollzugs der Reststrafe von **211 Tagen** Freiheitsstrafe.
3. Bestrafung unter Einbezug dieses Strafrestes mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von **4.5 Jahren** sowie einer Busse von **CHF 400.–**.
4. Anrechnung der bereits erstandenen Haft an die auszufällende Strafe.
5. Anordnung einer Landesverweisung von sechs Jahren.
6. Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB (Behandlung von psychischen Störungen).
7. Volle Auferlegung der Verfahrenskosten.
8. Einstweilige Übernahme der ganzen Verteidigungskosten auf die Staatskasse unter Nachforderungsvorbehalt im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO."

Erwägungen:

I. Verfahrensgang, Umfang der Berufung und Prozessuales

1. Verfahrensgang

1.1. Zum Verfahrensgang bis zum Erlass des eingangs im Dispositiv zitierten Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 26. Februar 2025 kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 59 S. 6). Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 10. März 2025 fristgerecht Berufung an (Urk. 45). Nach Zustellung des begründeten Entscheids reichte er mit Eingabe vom 30. Juni 2025 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 62). Mit Präsidialverfügung vom 3. Juli 2025 wurde die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerschaft zugestellt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 63). Die Staatsanwaltschaft erhob Anschlussberufung (Urk. 65). Die Privatklägerschaft liess sich nicht vernehmen.

1.2. Am 13. Januar 2026 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 15. April 2026 vorgeladen (Urk. 67). Zur Berufungsverhandlung erschienen der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, sowie Staatsanwalt lic. iur. E._____. Der Beschuldigte blieb der Berufungsverhandlung hingegen unentschuldigt fern. Die Verteidigung erklärte sich konkludent mit einer Durchführung der Berufungsverhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten einverstanden (Prot. II S. 6). Vorfragen und Beweisanträge waren keine zu behandeln. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2. Umfang der Berufung

2.1. In der Berufungsschrift ist anzugeben, ob das Urteil vollumfänglich angefochten wird (Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO) oder, falls das Urteil nur in Teilen angefochten wird, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils verlangt werden (Art. 399 Abs. 3 lit. b StPO).

2.2. Die Berufung des Beschuldigten beschränkt sich auf die Dispositiv-Ziffern 1, alinea 1 (Schuldspruch wegen Raubes i.S.v. Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB), 4 (Sanktion), 5 und 6 (Vollzug), 9 und 10 (Anordnung und Ausschreibung einer Landesverweisung im SIS), 12 (Verpflichtung zur Schadenersatzleistung an den Privatkläger 2), 14 (Abweisung des Schadenersatz- und Genugtuungsbegehrens des Beschuldigten) sowie 19-21 (recte: 20 und 21; Kostenauflage; vgl. Prot. II S. 6).

2.3. Die Staatsanwaltschaft ficht Dispositiv-Ziffern 2 (Freispruch wegen versuchten qualifizierten Raubes i.S.v. Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 3 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, eventualiter wegen versuchten Diebstahls i.S.v. Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB und versuchter schwerer Körperverletzung i.S.v. Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), 4 (Sanktion), 5 (Anrechnung bereits erstandener Haft an die Strafe), 7 (Widerruf), 8 (Anordnung einer stationären Massnahme), 9 (Dauer der Landesverweisung) sowie 20 und 21 (Kostenauflage).

2.4. Unangefochten blieben daher die Dispositiv-Ziffern 1, alinea 2 (Schuldspruch wegen mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen), 3 (Verfahrenseinstellung betreffend Dossier 4), 11 und 13 (Verweis der Zivilforderungen des Privatklägers 1 und jene des Privatklägers 3 auf den Zivilweg), 15-17 (Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände), 18 (Entschädigung amtliche Verteidigung) sowie 19 (Kostenfestsetzung). Der vorinstanzliche Entscheid ist insoweit in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschlusses vorzumerken ist (Art. 399 Abs. 3 i.V.m. Art. 437 StPO).

3. Prozessuales

Soweit für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies explizit Erwähnung findet. Ferner hat sich das Gericht nicht mit jedem Parteivorbringen einlässlich auseinanderzusetzen, sondern kann sich auf die wesentlichen Punkte beschränken. Die Entscheidbegründung hat dabei die wesentlichen Überlegungen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt, kurz zu nennen (vgl. BGE 146 IV 297 E. 2.2.7, mit weiteren Hinweisen).

II. Schuldpunkt

A. Dossier 1.1: Versuchter qualifizierter Raub vom 3. November 2023

1. Ausgangslage

1.1. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe unvermittelt versucht, dem Geschädigten B._____ (nachfolgend: Privatkläger 1) eine Halskette vom Hals zu entreissen. Der Privatkläger 1 habe die Kette in der Hand behalten und sei geflüchtet, woraufhin der Beschuldigte die Verfolgung aufgenommen habe. Während der Flucht sei der Privatkläger 1 zu Boden gestürzt. Der Beschuldigte habe sich auf ihn gestürzt und ihn mit Schlägen gegen den Kopf sowie mindestens einmal mit einer Glasflasche gegen den Kopf geschlagen, welche dabei zerbrochen sei. Dabei habe der Privatkläger 1 eine Rissquetschwunde am Hinterkopf erlitten. Das Eintreffen der Polizei habe die Wegnahme der Halskette verhindert. Subjektiv wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe in der Absicht gehandelt, sich unrechtmässig Vermögenswerte anzueignen, und habe zumindest in Kauf genommen, den Privatkläger 1 durch die Gewaltanwendung zu verletzten. Zudem habe er in Kauf genommen, dem Privatkläger 1 schwere oder lebensgefährliche Verletzungen zuzufügen, da er gezielt den Kopf und das Gesicht angegriffen habe (Urk. D1/17 S. 3 f.).

1.2. Die Vorinstanz gelangte zum Ergebnis, dass sich der Anklagesachverhalt nicht erstellen lasse, und sprach den Beschuldigten vom Vorwurf des versuchten qualifizierten Raubes frei (Urk. 59 S. 22, 36). Die Staatsanwaltschaft ist mit diesem Freispruch nicht einverstanden und beantragt einen Schuldspruch (Urk. 65). Sie führte dazu anlässlich der Hauptverhandlung im Wesentlichen aus, der Beschuldigte anerkenne zwar seine Tatortpräsenz sowie die Auseinandersetzung mit dem Privatkläger 1, schildere den Ablauf jedoch widersprüchlich und versuche, seine Rolle zu relativieren. Seine abweichenden Darstellungen – insbesondere zur Frage, wer wen verfolgt und wer mit einer Flasche geschlagen habe – seien als Schutzbehauptungen zu werten. Demgegenüber habe der Privatkläger 1 den Kern des Geschehens konstant geschildert. Er habe sowohl gegenüber der Polizei als auch gegenüber der Staatsanwaltschaft übereinstimmend ausgesagt, der Beschuldigte habe versucht, ihm die Halskette zu entreissen, ihn verfolgt und ihn, als er am

Boden lag, mit Fäusten sowie mutmasslich mit einer Glasflasche gegen den Kopf geschlagen. Dass er einzelne Details nicht mehr sicher habe angeben können, sei angesichts der Situation nachvollziehbar und schmälere die Glaubhaftigkeit nicht entscheidend. Schliesslich stützten der Wahrnehmungsbericht sowie die Aussagen des Polizeibeamten F._____ die Darstellung des Privatklägers 1, wonach der Beschuldigte diesem hinterhergerannt sei, sich auf ihn gekniet und mit einer Flasche gegen dessen Kopf geschlagen habe. Auch die Schnittverletzungen an der Hand des Beschuldigten sowie die zerrissene Halskette sprächen für die Anklageversion. Insgesamt sei der Sachverhalt anklagegemäss erstellt (Urk. 30 S. 2 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung hielt die Staatsanwaltschaft an ihrer bereits vor Vorinstanz dargelegten Darstellung der Ereignisse fest. Sie machte insbesondere geltend, die Aussagen des Privatklägers 1 würden durch die Wahrnehmungen des Polizeibeamten F._____ sowie das Spurenbild vor Ort bestätigt. Die vom Beschuldigten geschilderten abweichenden Geschehensabläufe, namentlich im Zusammenhang mit dem Einsatz der Glasflasche, seien demgegenüber als lebensfremde Schutzbehauptungen zu qualifizieren (Urk. 78 S. 1 f.; Prot. II S. 9).

2. Sachverhaltserstellung

2.1. Die allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz zur Sachverhaltserstellung und zur Beweiswürdigung sind überzeugend und bedürfen grundsätzlich keiner Ergänzung. Sie hat die massgebenden Beweismittel vollständig und zutreffend aufgeführt, deren Inhalt korrekt wiedergegeben sowie insbesondere die Aussagen des Beschuldigten und jene des Privatklägers 1 umfassend dargestellt (Urk. 59 S. 9 ff.). Darauf kann vollumfänglich verwiesen und das erstinstanzliche Ergebnis übernommen werden. Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Erwägungen als teilweise rekapitulierende und ergänzende zu verstehen.

2.2. Hinsichtlich der Aussagen des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er den Beginn der Auseinandersetzung über sämtliche Einvernahmen hinweg im Kern übereinstimmend schilderte. Er gab konstant an, der Privatkläger 1 sei im Bereich des Kasernenareals auf ihn zugekommen, habe ihm vorgeworfen, mit der Polizei zusammenzuarbeiten, und ihn mit dem Tod bedroht (Urk. 1/2/1 F/A 16, 20, 25, 44; Urk. 1/2/2 F/A 16, 25, 33, 35; Urk. 1/2/3 F/A 7; Urk. 1/2/4 F/A 5, 16; Urk. 1/2/6

F/A 17; Prot. I S. 16. Auch zum weiteren Ablauf blieb seine Darstellung in den wesentlichen Punkten unverändert. Er räumte ein, dem Privatkläger 1 nachgerannt zu sein (Urk. 1/2/1 F/A 17; Urk. 1/2/4 F/A 5; Prot. I S. 16), und bestätigte eine tätliche Auseinandersetzung, insbesondere, dass er dem am Boden liegenden Privatkläger 1 einmal mit der Hand gegen den Kopf geschlagen habe (Urk. 1/2/1 F/A 17, 56, 58, 64, 79; Urk. 1/2/2 F/A 15; Urk. 1/2/3 F/A 11; Urk. 1/2/4 F/A 6, 10, 15; Prot. I S. 16). Demgegenüber bestritt er durchgehend, die Halskette des Privatklägers 1 berührt zu haben bzw. diese habe zu stehlen wollen (Urk. 1/2/1 F/A 28, 30, 37, 40, 85; Urk. 1/2/2 F/A 16, 28; Urk. 1/2/3 F/A 8), und ebenso, den Privatkläger 1 mit einer Glasflasche gegen den Kopf geschlagen zu haben (Urk. 1/2/1 F/A 17, 56, 58, 79; Urk. 1/2/2 F/A 15; Urk. 1/2/3 F/A 11; Urk. 1/2/4 F/A 10; Prot. I S. 16).

2.3. Allerdings finden sich in seinen Ausführungen zur Glasflasche gewisse Unschärfen. Während er zunächst erklärte, die Flasche sei am Boden kaputtgegangen und er habe die kaputte Flasche genommen (Urk. 1/2/1 F/A 58), führte er später aus, er habe sie geworfen (Urk. 1/2/2 F/A 27; Urk. 1/2/3 F/A 11) oder am Boden zerschlagen (Urk. 1/2/3 F/A 11), um den Privatkläger 1 nicht zu verletzen, und äusserte schliesslich, er habe die Flasche am Boden belassen (Urk. 1/2/4 F/A 8 ff.; Prot. I S. 16). Die Schilderungen des Beschuldigten erweisen sich insoweit als nicht durchgehend konsistent. Die festgestellten Abweichungen betreffen jedoch in erster Linie den konkreten Umgang mit der Flasche im Verlauf der tätlichen Auseinandersetzung. Ein gezielter Schlag mit einer Glasflasche gegen den Kopf des Privatklägers 1 lässt sich daraus nicht ableiten, zumal der Beschuldigte einen solchen von Beginn weg und konstant bestritten hat. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass auch die übrigen Beweismitteln keinen verlässlichen Nachweis eines solchen Flaschenschlags liefern. Der Privatkläger 1 unterzog sich keiner ärztlichen Untersuchung, weshalb die von ihm geltend gemachten Verletzungen nicht durch objektive Befunde verifiziert werden können. Im Wahrnehmungsbericht des erst eintreffenden Polizeibeamten F._____ wird eine konkrete Kopfverletzung nicht festgehalten (vgl. Urk. 1/1/6). In der Zeugeneinvernahme äusserte dieser lediglich, er glaube, der Privatkläger 1 habe eine Rissquetschwunde am Kopf gehabt (Urk. 1/3/3 F/A 46), konnte sich jedoch nicht daran erinnern, ob er Blut gesehen habe (Urk. 1/3/3 F/A 47). Eine Verletzung

infolge eines Schlages mit einer zerbrochenen Glasflasche lässt sich daraus nicht rechtsgenügend ableiten.

2.4. Schliesslich lässt sich auch aus den übrigen Aussagen des Zeugen kein Schluss auf einen gezielten Flaschenschlag ziehen. Er befand sich nach eigenen Angaben im Bereich der G._____ (Urk. 1/3/3 F/A 26) bzw. der H._____ (Urk. 1/3/3 F/A 55), während sich das Geschehen bei der I._____ (Urk. 1/3/3 F/A 27, 56) abspielte, mithin in einer Distanz von rund 100 Metern. Zwar nahm er wahr, wie der Beschuldigte ausgeholt und dem am Boden liegenden Privatkläger 1 einen Schlag versetzt habe (Urk. 1/3/3 F/A 27, 44, 48). Er konnte jedoch nicht sicher angeben, ob dabei mit einer Glasflasche zugeschlagen worden sei. Er erkannte lediglich einen Gegenstand, dessen Beschaffenheit er nicht eindeutig bestimmen konnte (Urk. 1/3/3 F/A 41 ff.). Auch die beim Beschuldigten festgestellten Verletzungen an der Hand erlauben mangels rechtsmedizinischer Einordnung keine klaren und verlässlichen Rückschlüsse auf die Art und den Zeitpunkt der Einwirkung (vgl. Urk. 1/4/10).

2.5. Ebenso vermögen die Aussagen des Privatklägers 1 den Anklagesachverhalt nicht rechtsgenügend zu tragen. Seine Schilderungen sind sowohl im Vergleich der einzelnen Einvernahmen als auch innerhalb derselben von zahlreichen Inkonsistenzen und wechselnden Darstellungen geprägt. Diese betreffen nicht lediglich untergeordnete Nebenumstände, sondern teilweise zentrale Elemente des angeklagten Geschehens. Bereits hinsichtlich des Beginns der Auseinandersetzung weichen seine Angaben voneinander ab. Während er gegenüber der Polizei schilderte, der Beschuldigte habe unmittelbar versucht, ihm die Halskette zu entreissen (Urk. 1/3/1 F/A 9, 16), relativierte sich diese Darstellung im Verlauf der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme insofern, als er ausführte, er habe den Beschuldigten gefragt, ob dieser ihm die Kette wegnehmen wolle (Urk. 1/3/1 F/A 48). Damit fehlt es an einer tragfähigen Grundlage für die Annahme eines unvermittelten Aneignungsversuchs, da offenbar noch eine vorgängige verbale Interaktion stattgefunden haben soll. Sodann erschliesst es sich nicht ohne Weiteres, weshalb der Privatkläger 1 den Beschuldigten ausgerechnet auf die mögliche Wegnahme der Halskette angesprochen haben will. Ein solcher spontaner Verdacht erscheint nicht

selbsterklärend, zumal kein konkret geschilderter Zugriff oder unmittelbarer Versuch vorausgegangen sein soll. Auf Vorhalt erklärte der Privatkläger 1, der Beschuldigte habe in Zürich "viele Probleme", nehme Leuten Ketten oder Telefone weg, und er habe ihn bereits zweimal in Handschellen gesehen; wenn eine solche Person in einem Park auftauche, sei sie "keine normale Person", sondern ein Krimineller (Urk. 1/3/2 F/A 49 ff.). Dieser Begründung kann nicht uneingeschränkt gefolgt werden. Sie stützt sich auf pauschale Zuschreibungen und wertende Annahmen, ohne einen konkreten situativen Anlass für die behauptete Nachfrage darzulegen. Ohne einen zuvor erkennbaren Zugriff oder konkreten Aneignungsversuch bleibt unklar, weshalb gerade die Kette – und nicht ein anderer Gegenstand – Anlass für eine solche Nachfrage gewesen sein soll. Die Darstellung erscheint insofern wenig schlüssig und vermag die Inkonsistenzen hinsichtlich des behaupteten Tatbeginns nicht auszuräumen.

2.6. Zum weiteren Ablauf finden sich weitere Unstimmigkeiten. In seiner polizeilichen Einvernahme erwähnte der Privatkläger 1, dem Beschuldigten eine Plastikflasche angeworfen zu haben (Urk. 1/3/1 F/A 14 f.). In der späteren staatsanwaltschaftlichen Einvernahme führte er aus, er habe eine Plastikflasche (Urk. 1/3/2 F/A 25 ff.), einen Stein (Urk. 1/3/2 F/A 25) und einen Ast (Urk. 1/3/2 F/A 62) geworfen. Ebenso divergieren seine Angaben dazu, ob er die Polizei telefonisch verständigte (Urk. 1/3/2 F/A 25) oder lediglich "Polizei, Polizei" rief (Urk. 1/3/2 F/A 58) oder die Polizei anrief und "Polizei, Polizei" sagte (Urk. 1/3/2 F/A 70). Auch der behauptete Einsatz seines Gürtels zur Verteidigung (vgl. Urk. 1/3/2 F/A 25, 83 f.) findet in den Akten, insbesondere in den Aussagen des Zeugen (vgl. Urk. 1/3/2 F/A 65), keine Stütze. Uneinheitlich sind sodann die Angaben des Privatklägers 1 zum Zustandekommen des Sturzes. Er führte einerseits aus, er sei selbst zu Boden gefallen (Urk. 1/3/1 F/A 9; Urk. 1/3/1), andererseits, der Beschuldigte habe ihn einmal an der Hose gepackt sowie am Kopf und an der Augenbraue geschlagen, wodurch er auf den Arm gefallen sei (Urk. 1/3/2 F/A 58); ein anderes Mal wiederum habe der Beschuldigte ihn von hinten an der Jacke ergriffen und zu Boden geworfen (Urk. 1/3/2 F/A 71, 73, 111).

2.7. Besonders ins Gewicht fallen die Widersprüche hinsichtlich des behaupteten Flaschenschlages. Der Privatkläger 1 erklärte zunächst gegenüber der Polizei, gesehen zu haben, wie der Beschuldigte ihn mit einer Flasche auf den Kopf geschlagen habe (Urk. 1/3/1 F/A 9). Später gab er jedoch mehrfach an, nicht wahrgenommen zu haben, womit er getroffen worden sei, da er sich mit den Händen geschützt habe (Urk. 1/3/2 F/A 85 f., 91, 93, 98), und bemerkte auch ein Zerbrechen einer Flasche nicht (Urk. 1/3/2 F/A 89 f.). Wie bereits erwähnt, konnte auch der Zeuge keinen gezielten Schlag mit einer Glasflasche bestätigen; er sah lediglich ein Ausholen mit einem unbestimmten Gegenstand. Somit liegt keine eindeutige Beobachtung eines Flaschenschlags vor. Angesichts dessen besteht in diesem Zusammenhang keine rechtsgenügende Grundlage, dieses Sachverhaltselement als erstellt zu betrachten.

2.8. Ferner bestehen hinsichtlich der fraglichen Halskette Unklarheiten. Die Angaben des Privatklägers 1 zur Identität und Zuordnung der fotografisch dokumentierten Kette sowie zur Anzahl der getragenen Ketten sind nicht durchgehend konsistent (vgl. Urk. 1/3/2 F/A 100 ff.). Seine Darstellung änderte sich im Verlauf der Einvernahme, insbesondere auf entsprechenden Vorhalt hin. Auch seine Wertangaben werfen im Lichte der Akten (vgl. Urk. 1/1/1 S. 2 f. und Urk. 1/1/4, Fotos 1 und 2) Fragen auf. Zwar beruht die polizeiliche Wertangabe von Fr. 40.– auf einer Schätzung, doch weicht der vom Privatkläger 1 behauptete Wert der Kette von Fr. 1'200.– erheblich davon ab. Die von ihm eingereichte Reparaturquittung, woraus der Wert der Kette hervorgehen soll, vermag diese Differenz jedoch nicht zu erklären. Ebenso geht daraus der geltend gemachte Reparaturbetrag von Fr. 100.– nicht hervor (Urk. 1/3/2 F/A 103 i.V.m. Anhang).

2.9. In der Gesamtschau ergibt sich kein in sich geschlossenes und durch objektive Beweismittel gestütztes Bild der Geschehnisse. Einzelne kleinere Abweichungen würden grundsätzlich für sich allein betrachtet die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen noch nicht entscheidend erschüttern, zumal mit zunehmendem zeitlichen Abstand gewisse Ungenauigkeiten nachvollziehbar sind. In ihrer Häufung und insbesondere mit Blick auf die betroffenen zentralen Punkte des angeklagten Geschehens fallen die Widersprüche jedoch derart ins Gewicht, dass die Aussagen

des Privatklägers 1 keine verlässliche Grundlage für die Sachverhaltserstellung bieten. Unter diesen Umständen kann auf die Aussagen des Privatklägers 1 nicht abgestellt werden. Daran vermögen auch die Vorbringen der Staatsanwaltschaft im Berufungsverfahren nichts zu ändern. Diese setzt sich mit den überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz nicht substantiiert auseinander und bringt keine Gesichtspunkte vor, die eine abweichende Würdigung der Beweislage rechtfertigen würden.

2.10. Bei dieser Beweislage lässt sich der Anklagesachverhalt Dossier Nr. 1.1. nicht rechtsgenügend erstellen. Erstellen lässt sich einzig, dass es zu einer Auseinandersetzung kam und der Beschuldigte dem am Boden liegenden Privatkläger 1 einmal mit der Hand gegen den Kopf schlug. Hinsichtlich der darüber hinaus angeklagten Elemente verbleiben jedoch unüberwindbare Zweifel. Diese sind nach dem Grundsatz in dubio pro reo zugunsten des Beschuldigten zu würdigen. Er ist daher vom Vorwurf des versuchten qualifizierten Raubes freizusprechen.

2.11. Der verbleibende Handschlag auf den Kopf des Privatklägers 1 vermag einen Schuldspruch ebenfalls nicht zu begründen. Unabhängig davon, ob dieser rechtlich als einfache Körperverletzung oder als Tätlichkeiten zu qualifizieren wäre, handelt es sich bei beiden Tatbeständen jeweils um ein Antragsdelikt. Ein gültiger Strafantrag liegt indes nicht vor (vgl. Urk. 1/3/2 F/A 11 f., 14), weshalb auch insoweit eine Verurteilung ausser Betracht fällt.

B. Dossier 6.1: Raub vom 12. April 2024

1. Ausgangslage

1.1. Weiter wird dem Beschuldigten zur Last gelegt, der Geschädigte C._____ (nachfolgend: Privatkläger 2) habe mit Bankkarte und PIN auf sein Kontoguthaben zugegriffen und beabsichtigt, Fr. 50.– für den Beschuldigten zu beziehen. Der Beschuldigte habe ihn jedoch zur Seite gestossen und an dessen Stelle Fr. 150.– bezogen, das Geld an sich genommen und versucht, zu fliehen. Als der Privatkläger 2 ihn an der Oberbekleidung zurückgehalten habe, habe der Beschuldigte ihn mehrfach mit den Händen und Füssen gegen Oberkörper und Kopf geschlagen. In

der Folge seien beide zu Boden gegangen, wobei der Beschuldigte weiter auf den Privatkläger 2 eingeschlagen habe, bevor ihm die Flucht mit dem Geld gelungen sei. Der Privatkläger 2 habe dadurch Schmerzen am Kopf und an den Rippen, eine geschwollene Hand sowie ein aufgeschürftes Knie erlitten. Der Beschuldigte habe in der Absicht gehandelt, sich unrechtmässig Vermögenswerte anzueignen und zu behalten, und habe zumindest in Kauf genommen, dem Privatkläger 2 Verletzungen und Gesundheitsbeeinträchtigungen zuzufügen, indem er ihn insbesondere gegen den Kopf geschlagen habe (Urk. D1/17 S. 4 f.).

1.2. Die Vorinstanz gelangte zum Ergebnis, dass sich der Anklagesachverhalt erstellen lasse, und sprach den Beschuldigten des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB schuldig (Urk. 59 S. 35, 66). Die Verteidigung plädiert in diesem Zusammenhang auf Freispruch (Urk. 62; Urk. 75 S. 19 ff.). Zur Begründung führte sie dazu zusammengefasst aus, es habe sich nicht um einen Raub, sondern um ein gescheitertes Drogengeschäft gehandelt. Der Privatkläger 2 habe Kokain erwerben wollen und den Betrag von Fr. 150.– freiwillig am Bankomaten bezogen. Ein unrechtmässiger Zugriff auf das Geld sei nicht rechtsgenügend nachgewiesen. Die Aussagen des Privatklägers 2 seien widersprüchlich und nicht durch objektive Beweismittel gestützt. Insbesondere sei unklar, wer die tatsächliche Auseinandersetzung begonnen habe und ob der Beschuldigte überhaupt Schläge ausgeteilt habe. Die geltend gemachten Verletzungen seien nicht ärztlich dokumentiert und könnten ebenso auf den Sturz oder andere Umstände zurückzuführen sein. Selbst bei Annahme eines Diebstahls fehle es an einer tauglichen Nötigungshandlung zur Sicherung der Beute, weshalb ein räuberischer Diebstahl ausscheide. Zudem liege kein Strafantrag hinsichtlich eines allfälligen geringfügigen Vermögensdelikts vor (Urk. 31 S. 23 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung hielt die Verteidigung im Wesentlichen an ihrer bereits vor Vorinstanz vertretenen Darstellung fest. Ergänzend machte sie geltend, die vom Privatkläger 2 geschilderte Vorgeschichte betreffend verlorene Schlüssel erscheine unglaubhaft und diene der Verschleierung eines beabsichtigten Drogenkaufs. Die Aussagen des Privatklägers 2 seien insgesamt widersprüchlich und seine Glaubwürdigkeit erschüttert. Demgegenüber habe der Beschuldigte den Ablauf des Geschehens über das gesamte Verfahren hinweg konsistent geschildert. Ferner beantragte die Verteidigung eventualiter ergänzende

Beweiserhebungen, namentlich die Einvernahme weiterer Zeugen (Urk. 78 S. 19 ff.).

3. Sachverhaltserstellung

3.1. Unbestritten ist, dass sich der Privatkläger 2 und der Beschuldigte gemeinsam zum Bankomaten begaben, dort Fr. 150.– bezogen wurden und es anschliessend zu einer tätlichen Auseinandersetzung kam. Streitig ist hingegen, ob der Geldbezug gegen den Willen des Privatklägers 2 erfolgte und ob der Beschuldigte Gewalt zur Sicherung einer unrechtmässig erlangten Beute anwandte. Für die Beurteilung dieser Fragen ist zunächst auf die Vorgeschichte des Geschehens einzugehen.

3.2. Der Privatkläger 2 schilderte sowohl gegenüber der Polizei als auch gegenüber der Staatsanwaltschaft im Kern übereinstimmend, er habe in der Nacht seine Schlüssel verloren und den Beschuldigten angesprochen bzw. diesem einen Finderlohn in Aussicht gestellt, falls er ihm beim Auffinden der Schlüssel oder der gesuchten Person "J._____" helfen könne (Urk. 6/3/1 F/A 8; Urk. 6/3/2 F/A 17 f.). Zwar erscheint diese Darstellung auf den ersten Blick in der Tat eher ungewöhnlich. Entgegen der Auffassung der Verteidigung erscheint die vom Privatkläger 2 geschilderte Finderlohn-Geschichte jedoch nicht derart lebensfremd, dass sie von vornherein als unglaubhaft zu qualifizieren wäre (vgl. Urk. 75 S. 22 f.). Vielmehr erklärte der Privatkläger 2 nachvollziehbar, weshalb er sich in der konkreten Situation auf die Hilfe des Beschuldigten einliess. Hinzu kommt, dass im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme ein Screenshot einer WhatsApp-Konversation betreffend die Schlüsselsuche erstellt wurde, welcher die Schilderung des Privatklägers 2 zumindest teilweise stützt (vgl. Urk. 72).

3.3. Demgegenüber machte der Beschuldigte geltend, es habe sich um ein Drogengeschäft gehandelt. Der Privatkläger 2 habe Kokain erwerben wollen, man habe sich auf einen Kaufpreis von Fr. 150.– geeinigt, worauf er dem Privatkläger Papierkügelchen anstelle von Kokain übergeben habe (Urk. 1/2/5 F/A 30 ff.; Urk. 1/2/6 F/A 10 ff.). Diese Darstellung vermag nicht zu überzeugen. Zwar räumte der Beschuldigte damit ein täuschendes Verhalten ein, was grundsätzlich als Selbstbelastung gewertet werden könnte. Indessen ist zu berücksichtigen, dass

seine Schilderung ersichtlich darauf abzielt, sich vom deutlich schwerer wiegenden Vorwurf des Raubes zu entlasten. Dass er ein versuchtes täuschungsbedingtes Betäubungsmittelgeschäft einräumt, belastet ihn strafrechtlich kaum, während er gleichzeitig versucht, die Wegnahme des Geldes als einverständliche Vermögensverfügung erscheinen zu lassen. Hinzu kommt, dass aktenkundig ist, dass der Beschuldigte bereits früher vermeintliches Kokain verkaufte, das tatsächlich aus wertlosen Substanzen bestand (vgl. Urk. 1/20, Dossier 2; Urk. 1/6/6 S. 92 f.). Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, dass der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren auf ein ihm bereits bekanntes Verhalten als Erklärungsmuster zurückgriff.

3.4. Hinzu kommt, dass die Darstellung des Beschuldigten in wesentlichen Punkten nicht plausibel erscheint. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, wie der Privatkläger 2 bereits während des laufenden Bargeldbezugs am Bankomaten erkannt haben soll, dass es sich bei den übergebenen Kügelchen nicht um echtes Kokain handelte. Gemäss Aussagen des Beschuldigten seien die vermeintlichen Betäubungsmittel in Plastik verpackt gewesen (Urk. 6/2/1 F/A 10). Dass der Privatkläger 2 diese innerhalb weniger Sekunden auf offener Strasse überprüft haben soll, während gleichzeitig der Bargeldbezug am Bankomaten erfolgte, erscheint lebensfremd. Demgegenüber erklärte der Privatkläger 2 konstant, der Beschuldigte habe ihn beim Geldbezug bedrängt, eigenmächtig Fr. 150.– als Summe eingegeben, ihn weggestossen und das Geld selbst behändigt (Urk. 6/3/1 F/A 14, 22; Urk. 6/3/2 F/A 18 ff.).

3.5. Die Aussagen des Privatklägers 2 erweisen sich insgesamt als glaubhaft. Er schilderte das Kerngeschehen über die verschiedenen Einvernahmen hinweg konsistent und detailreich. Die vorhandenen Abweichungen betreffen untergeordnete Randaspekte und sind angesichts der dynamischen Geschehensabläufe sowie des zeitlichen Abstands nachvollziehbar. Entscheidend ist insbesondere, dass keine plausiblen Gründe ersichtlich sind, weshalb der Privatkläger 2 den Beschuldigten wahrheitswidrig eines Raubes hätte bezichtigen sollen. Wäre es tatsächlich um ein einvernehmliches Drogengeschäft gegangen, hätte sich der Privatkläger 2 mit seiner Anzeige dem Vorwurf ausgesetzt, selbst Kokain erwerben

zu wollen. Dass er dennoch unmittelbar die Polizei verständigte und konsequent an seiner Darstellung festhielt, spricht gegen eine frei erfundene Geschichte. Demgegenüber erscheinen die Aussagen des Beschuldigten pauschal und erkennbar entlastungstendenziös. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte ausgesprochen verfahrensgewohnt ist. Gemäss dem psychiatrischen Gutachten leidet er unter anderem an einer dissozialen Persönlichkeitsstörung mit hoher Psychopathie-Ausprägung (vgl. Urk. 1/6/6 S. 131). Vor diesem Hintergrund ist seine Darstellung mit besonderer Zurückhaltung zu würdigen. Zwar ist nicht auszuschliessen, dass der Beschuldigte bereits früher vergleichbare Täuschungshandlungen im Zusammenhang mit angeblichen Betäubungsmittelverkäufen vorgenommen hatte. Dies vermag seine konkrete Darstellung des vorliegenden Geschehens jedoch nicht glaubhafter erscheinen zu lassen. Vielmehr fügt sich das Vorgehen des Beschuldigten, eine vulnerable und suchende Person anzusprechen und finanziell auszunutzen, ohne Weiteres in sein aus den Akten erkennbares Verhaltensmuster ein.

3.6. Gestützt auf die glaubhaften Aussagen des Privatklägers 2 ist erstellt, dass der Beschuldigte beim Bankomaten eigenmächtig Fr. 150.– abhob, obwohl lediglich ein Finderlohn von Fr. 50.– zur Diskussion stand, den Privatkläger 2 wegstiess und das Geld gegen dessen Willen an sich nahm. Ebenfalls erstellt ist, dass der Privatkläger 2 unmittelbar versuchte, den Beschuldigten zurückzuhalten und die Herausgabe des Geldes zu erwirken, worauf es zu einer tätlichen Auseinandersetzung kam.

3.7. Der Privatkläger 2 schilderte diesbezüglich konstant, der Beschuldigte habe ihn geschlagen, nachdem er ihn am Pullover zurückgehalten habe (Urk. 6/3/1 F/A 8, 21; Urk. 6/3/2 F/A 18 f.). Dass sich der Privatkläger 2 ebenfalls zur Wehr setzte, steht dem nicht entgegen. Die Schilderung des Privatklägers 2, wonach der Beschuldigte Gewalt einsetzte, um sich mit dem behändigten Geld entfernen zu können, erscheint nachvollziehbar und überzeugend. Die Gewaltanwendung stand in unmittelbarem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Wegnahme des Geldes und diente der Sicherung der Beute.

3.8. Die geltend gemachten Verletzungen des Privatklägers 2 werden zwar nur teilweise objektiviert. Indessen ist fotografisch dokumentiert, dass dieser unmittelbar nach dem Vorfall eine Schwellung an der rechten Hand aufwies (Urk. 6/1/6 Fotos 7 und 8). Zudem klagte er zeitnah über Schmerzen. Dies steht mit dem geschilderten Kampfgeschehen in Einklang. Dass keine umfassende ärztliche Dokumentation erfolgte, vermag die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen nicht entscheidend zu erschüttern.

3.9. Soweit die Staatsanwaltschaft ergänzend auf die Angaben der Auskunftsperson K._____ verweist (Urk. 30 S. 5), ist festzuhalten, dass diese nicht zulasten des Beschuldigten verwertbar sind. Die Auskunftsperson wurde lediglich im Rahmen der polizeilichen Tatbestandsaufnahme summarisch befragt. Eine formgültige Einvernahme im Sinne von Art. 78 StPO im Frage-Antwort-Stil mit Visierung und Unterzeichnung des Protokolls erfolgte nicht. Die Aussagen wurden lediglich sinngemäss im Polizeirapport wiedergegeben. Es bleibt damit unklar, welche konkreten Wahrnehmungen die Auskunftsperson tatsächlich machte, aus welcher Distanz sie das Geschehen beobachtete und ob ihre Angaben allenfalls teilweise auf Schilderungen des Privatklägers 2 oder Dritter beruhten. Der blossen rapportmässigen Zusammenfassung kommt unter diesen Umständen keine eigenständige Beweiskraft zu. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass im Polizeirapport vermerkt wurde, die Auskunftsperson sei auf strafprozessuale Rechte und Pflichten hingewiesen worden. Eine formgültige, den Anforderungen der Strafprozessordnung genügende Zeugeneinvernahme liegt nicht vor. Die Aussagen der Auskunftsperson K._____ sind daher nicht zulasten des Beschuldigten verwertbar.

3.10. Soweit die Verteidigung in diesem Zusammenhang die Einvernahme weiterer Zeugen beantragt (Urk. 75 S. 21), kann darauf verzichtet werden. Die betreffenden Angaben stellen lediglich ergänzende Randindizien dar und sind für die Sachverhaltserstellung nicht entscheidwesentlich. Der angeklagte Sachverhalt lässt sich bereits gestützt auf die glaubhaften Aussagen des Privatklägers 2 rechtsgenügend erstellen. Hinzu kommt, dass angesichts des mittlerweile erheblichen Zeitablaufs

nicht davon auszugehen ist, dass von einer Befragung noch hinreichend zuverlässige und sachdienliche Erkenntnisse zu erwarten wären.

4. Rechtliche Würdigung

Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz erweist sich als zutreffend, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. 59 S. 37). Gestützt auf den erstellten Sachverhalt ist erstellt, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 2 einen Geldbetrag von Fr. 150.– gegen dessen Willen abnahm und zur Sicherung der Beute Gewalt anwendete. Der Tatbestand des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ist damit erfüllt.

III. Sanktion

1. Grundsätze der Strafzumessung

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt und ausführlich dargelegt (BGE 147 IV 241 E. 3.1 f.; 144 IV 313 E. 1; 144 IV 217 E. 2 f.; 142 IV 137 E. 9.1; 141 IV 61 E. 6.1; 136 IV 55 E. 5.4 ff., je mit Hinweisen). Auch im vorinstanzlichen Urteil finden sich zutreffende allgemeine Erwägungen zur Strafzumessung (Urk. 59 S. 38 f.). Darauf wird vorab verwiesen.

2. Strafrahmen

Nach Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB wird der Raub mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen nach Art. 292 StGB wird mit Busse bis zu Fr. 10'000.– (vgl. Art. 106 Abs. 1 StGB) sanktioniert.

3. Raub

3.1. Die objektive Tatschwere ist insgesamt noch im unteren Bereich des Strafrahmens einzuordnen. Die Tat richtete sich auf einen vergleichsweise geringfügigen Vermögenswert. Dem Beschuldigten ist anzulasten, dass er gegenüber dem Privatkläger 2 erhebliche physische Gewalt anwendete, um die zuvor behändigte Beute zu sichern. Dabei handelte es sich indessen noch nicht um eine besonders

intensive, brachiale oder gefährliche Gewalteinwirkung. Die Gewalt beschränkte sich auf Schläge bzw. körperliche Einwirkungen im Rahmen einer kurzen Auseinandersetzung und führte nicht zu erheblichen Verletzungen. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass das Vorgehen des Beschuldigten ein erhebliches Mass an Rücksichtslosigkeit offenbart. Der Privatkläger 2 wollte dem Beschuldigten ursprünglich einen Finderlohn ausrichten, worauf dieser die Situation zu seinem Vorteil ausnutzte und eigenmächtig einen deutlich höheren Betrag behändigte. Insgesamt ist das objektive Tatverschulden indessen noch als leicht zu qualifizieren.

3.2. Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Er wollte dem Privatkläger 2 das Geld gegen dessen Willen abnehmen und setzte zur Sicherung der Beute bewusst Gewalt ein. Sein Handeln war von eigennützigen und finanziellen Motiven geprägt. Der Beschuldigte nutzte die sich ihm bietende Gelegenheit spontan aus; eine besondere Planung ist nicht ersichtlich.

3.3. Soweit die Vorinstanz gestützt auf das forensisch-psychiatrische Gutachten leicht strafmindernd berücksichtigt, dass beim Beschuldigten aufgrund seiner paranoiden Schizophrenie eine chronische Wesensveränderung mit Nivellierung moralischer Wertvorstellungen eingetreten sei und sich daraus allenfalls eine leicht verminderte Einsichtsfähigkeit ableiten lasse (Urk. 59 S. 39 ff.; Urk. 1/6/6 S. 118 ff.), kann dieser Würdigung zugunsten des Beschuldigten gefolgt werden.

3.4. Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zutreffend als strafzumessungsneutral beurteilt (Urk. 59 S. 43 f.). Daraus ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

3.5. Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere sowie der leicht verminderten Schuldfähigkeit erscheint die von der Vorinstanz hierfür festgesetzte Freiheitsstrafe von 8 ½ Monaten gerade noch als angemessen.

3.6. Zum Tatzeitpunkt war der Beschuldigte mehrfach vorbestraft (Urk. 61). Gleichwohl delinquierte er erneut, und zwar in Kenntnis der erwirkten Strafen. Dieses Verhalten zeugt von einem ausgeprägten Unrechtsbewusstsein. Dass ihn

die bisherigen Sanktionen offenkundig nicht zur Einsicht veranlassten, wirkt sich straferhöhend aus. Die Strafe ist um drei Monate auf 11 ½ Monate zu erhöhen.

4. Mehrfaches Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Die Vorinstanz hat für den mehrfachen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen – unter Berücksichtigung der zahlreichen, teilweise einschlägigen Vorstrafen, der mehrfachen Tatbegehung sowie den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten – eine Busse in Höhe von Fr. 400.– ausgefällt (Urk. 59 S. 44). Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des leichten Verschuldens des Beschuldigten ist die von der Vorinstanz ausgefällten Busse von Fr. 400.– angemessen und zu übernehmen und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen anzuordnen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

5. Fazit

Unter Berücksichtigung aller massgebenden Strafzumessungsgründe erweist sich eine Freiheitsstrafe von 11 ½ Monaten und eine Busse von Fr. 400.– als schuldangemessen. Die vom Beschuldigten erstandene Haft sowie der vorzeitige Strafvollzug von insgesamt 396 Tagen (Urk. 1/11/1+21; Urk. 1/11/22/1; Urk. 41) sind an die ausgesprochene Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB). Der über die zu verhängende Strafe von 11 ½ Monaten hinaus erstandene Freiheitsentzug von 51 Tagen wird an den Vollzug der 92 Tage Ersatzfreiheitsstrafe gemäss Verfügung des Statthalteramtes des Bezirks Zürich vom 14. Dezember 2023 angerechnet (vgl. Urk. 32/6).

6. Vollzug

6.1. Bezüglich der rechtlichen Grundlagen zur Gewährung des bedingten Vollzugs kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 59 S. 44).

6.2. Der Beschuldigte weist bereits sieben Einträge im Strafregister auf (Urk. 61). Es liegt zwar innerhalb der letzten fünf Jahren keine Verurteilung zu einer Strafe von mehr als sechs Monaten vor, weshalb grundsätzlich keine besonders günstige Prognose gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB vorliegen müsste. Jedoch ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte wiederholt delinquierte. Die bisher verhängten Strafen und

durchlaufenen Strafverfahren schienen bei ihm nicht Eindruck hinterlassen zu haben, um von weiteren Delikten abzusehen. In einer Gesamtbetrachtung ist von einer Schlechtprognose auszugehen. Die Freiheitsstrafe ist deshalb zu vollziehen.

7. Rückversetzung

Eine Rückversetzung gemäss Art. 89 Abs. 1 StGB fällt ausser Betracht. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung sind nicht erfüllt. Eine Rückversetzung setzt voraus, dass der bedingt Entlassene während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht. Vorliegend steht einzig der Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Dossier 1.2) zur Beurteilung, welcher lediglich eine Übertretung darstellt. Damit fehlt es an einer materiellen Voraussetzung von Art. 89 Abs. 1 StGB. Der Antrag der Staatsanwaltschaft ist folglich abzuweisen. Soweit die Vorinstanz diesbezüglich von einem Nichteintreten ausging (Urk. 59 S. 45), kann ihr nicht gefolgt werden.

IV. Stationäre Massnahme

Hinsichtlich der Frage einer stationären Massnahme gemäss Art. 59 StGB kann im Wesentlichen auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 59 S. 46 ff.). Diese hat sich eingehend mit dem forensisch-psychiatrischen Gutachten auseinandergesetzt und sowohl das Vorliegen einer psychischen Störung als auch den Zusammenhang mit den begangenen Delikten sorgfältig geprüft. Der Gutachter diagnostiziert beim Beschuldigten eine Schizophrenie sowie dissoziale Persönlichkeitszüge und weist auf eine deliktsrelevante Problematik hin. Gleichzeitig betont er jedoch ausdrücklich die sehr geringe therapeutische Beeinflussbarkeit. Weder eine ambulante noch eine suchtbezogene stationäre Massnahme werden empfohlen. Selbst hinsichtlich einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB hält der Gutachter fest, dass die Erfolgsaussichten derart eingeschränkt seien, dass innerhalb des gesetzlichen Rahmens von fünf Jahren nicht mit einer wesentlichen Verbesserung der Legalprognose gerechnet werden könne. Rein formal könne auch eine solche Massnahme forensisch-psychiatrisch nicht empfohlen werden (Urk. 1/6/6 S. 134). Unter diesen Umständen fehlt es an der erforderlichen hinreichenden Aussicht auf eine deliktpräventive Wirkung. Eine stationäre

Massnahme würde sich angesichts der schlechten Erfolgsaussichten und der damit verbundenen erheblichen Freiheitsbeschränkung als unverhältnismässig erweisen. Es besteht daher kein Anlass, von der vorinstanzlichen Beurteilung abzuweichen; die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme ist nicht angezeigt.

V. Landesverweisung

1. Der Beschuldigte ist gambischer Staatsangehöriger und wird mit dem vorliegenden Urteil wegen Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB verurteilt. Damit liegt eine Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB vor, welche grundsätzlich die obligatorische Landesverweisung nach sich zieht.

2. Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen zur Landesverweisung sowie der hierzu entwickelten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere zu Art. 66a Abs. 2 StGB sowie Art. 3 und Art. 8 EMRK, kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 59 S. 52 ff.).

3. Soweit sich der Beschuldigte auf Art. 8 Abs. 1 EMRK beruft (Urk. 75 S. 38 ff.), kann ihm nicht gefolgt werden. Zwar verfügt er über volljährige Kinder in der Schweiz. Nach seinen eigenen Angaben besteht zu diesen jedoch kein Kontakt. Er führte vor Vorinstanz aus, aufgrund seiner psychischen Erkrankung nicht gut mit anderen Menschen zusammen sein zu können, häufig allein zu sein und darunter zu leiden (Prot. I S. 10). Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Landesverweisung bestehende familiäre Beziehungen zu seinen Kindern in relevanter Weise beeinträchtigen könnte. Mangels tatsächlich gelebter familiärer Bindungen vermag der Beschuldigte aus dem Verhältnis zu seinen volljährigen Kindern keinen Anspruch aus Art. 8 Abs. 1 EMRK abzuleiten. Dasselbe gilt hinsichtlich der von ihm geltend gemachten Beziehung zu seiner Partnerin. Sie führen keinen gemeinsamen Haushalt (vgl. Urk. 75 S. 39) und leben nicht in einer derart gefestigten und auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, dass daraus ein Aufenthaltsanspruch abgeleitet werden könnte. Der Beschuldigte vermag daher auch aus dieser Beziehung nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

4. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung kann sodann in keiner Weise von einer besonders gelungenen Integration des Beschuldigten gesprochen werden (vgl. Urk. 75 S. 39). Zwar hält er sich seit rund 25 Jahren in der Schweiz auf. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung führt jedoch weder eine bestimmte Aufenthaltsdauer noch eine langjährige Anwesenheit automatisch zur Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls. Vielmehr ist stets eine Gesamtwürdigung der persönlichen Verhältnisse vorzunehmen (vgl. BGE 146 IV 105 E. 3.4.4). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte erst im Erwachsenenalter in die Schweiz einreiste und die prägenden Jahre seiner Kindheit, Jugend sowie seines jungen Erwachsenenlebens in seinem Herkunftsstaat verbrachte. Der Beschuldigte war nach seiner Einreise in die Schweiz zunächst während einiger Zeit erwerbstätig. Seit dem Jahr 2009 bezieht er jedoch eine Invalidenrente und ist seither nicht mehr nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert. Er ist in erheblichem Umfang auf staatliche Unterstützung angewiesen. Auch in sprachlicher Hinsicht kann nicht von einer gelungenen Integration gesprochen werden, zumal er sowohl im Untersuchungsverfahren als auch vor Vorinstanz auf eine Übersetzungsperson angewiesen war. Hinzu kommen seine zahlreichen Vorstrafen (Urk. 73), welche gegen eine erfolgreiche soziale Integration sprechen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte über keine tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungen mehr in Gambia verfügt (vgl. Urk. 75 S. 39 f.). Zwar verbrachte er dort seine Kindheit, Jugend sowie einen Teil seines Erwachsenenlebens. Er spricht die Landessprache und ist mit den kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnissen seines Herkunftsstaates vertraut, weshalb ihm eine Wiedereingliederung grundsätzlich möglich erscheint. Gleichwohl lebt er seit vielen Jahren nicht mehr in Gambia und verfügt dort über kein erkennbares soziales Auffangnetz. Insgesamt vermag der Beschuldigte aus seiner langen Aufenthaltsdauer allein keinen besonderen Anwesenheitsanspruch abzuleiten. Sie ist jedoch im Rahmen der Gesamtwürdigung seiner persönlichen Verhältnisse zu seinen Gunsten zu berücksichtigen.

5. Besondere Bedeutung kommt vorliegend der gesundheitlichen Situation des Beschuldigten zu. Gemäss den aktenkundigen psychiatrischen Gutachten leidet er seit Jahren an einer chronifizierten schizophrenen Erkrankung mit vollständiger

Remission der Produktivsymptome mit Wesensveränderung (Nivelleriung von Ethik, Moral und Selbstfürsorge) sowie an einer dissozialen Persönlichkeitsstörung mit hoher Psychopathie-Ausprägung. Hinzu treten ein sporadischer Kokainkonsum (Crack) sowie weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen. Aktenkundig ist insbesondere auch ein Diabetes mellitus Typ 2, welcher einer dauerhaften medikamentösen Behandlung bedarf (vgl. Urk. 1/6/6). Insgesamt handelt es sich nicht um vorübergehende gesundheitliche Beschwerden, sondern um langjährig bestehende und chronifizierte Erkrankungen, welche eine kontinuierliche medizinische und psychiatrische Betreuung erfordern.

6. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die aktuelle Versorgungslage in Gambia. Aus einem Länderbericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 4. Juli 2024 ergibt sich, dass die psychiatrische Versorgung im Herkunftsstaat weiterhin erhebliche strukturelle Defizite aufweist. Der Bericht verweist auf einen ausgeprägten Mangel an psychiatrischen Fachpersonen, beschränkte Behandlungskapazitäten sowie eine unzureichende staatliche Finanzierung psychiatrischer Leistungen. Psychische Erkrankungen seien weiterhin stark stigmatisiert. Viele Betroffene würden zunächst traditionelle oder religiöse Heilmethoden in Anspruch nehmen. Zudem werde der Zugang zu psychiatrischer Behandlung durch Armut, mangelnde Infrastruktur sowie die teilweise eingeschränkte Verfügbarkeit psychotroper Medikamente erschwert (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Gambie: accès à des soins de santé mentale, 4. Juli 2024, S. 4 ff., 9 ff.). Dem Bericht zufolge konzentriert sich die psychiatrische Versorgung weitgehend auf wenige Einrichtungen, insbesondere auf das L._____, welches seit Jahren mit personellen, finanziellen und infrastrukturellen Schwierigkeiten konfrontiert ist. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ambulanten Nachsorgestrukturen nur beschränkt ausgebaut seien und die langfristige Betreuung chronisch psychisch kranker Personen oftmals nicht sichergestellt werden könne (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., S. 7 ff., 12 ff.). Weiter wird festgehalten, dass die Verfügbarkeit psychiatrischer Medikamente zwar grundsätzlich gegeben sei, die tatsächliche Versorgung jedoch regelmässig von Lieferengpässen, finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen sowie regionalen Zugangsproblemen abhänge (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., S. 10 ff.).

Diese Einschätzung wird durch die aktuellen Länderinformationen der Weltgesundheitsorganisation bestätigt. Danach verfügt Gambia weiterhin lediglich über sehr beschränkte psychiatrische Versorgungsstrukturen. Die Zahl psychiatrischer Fachpersonen ist äusserst gering und psychiatrische Leistungen konzentrieren sich auf wenige spezialisierte Einrichtungen (WHO Mental Health Atlas 2024, The Gambia Country Profile).

7. Zwar lässt sich gestützt auf die vorliegenden Länderinformationen nicht erstellen, dass dem Beschuldigten im Falle einer Rückkehr mit der nach Art. 3 EMRK erforderlichen Wahrscheinlichkeit eine ernsthafte, rasche und irreversible Verschlechterung seines Gesundheitszustands drohen würde, welche intensives Leiden oder eine wesentliche Verkürzung seiner Lebenserwartung nach sich zöge. Insoweit kann den Erwägungen der Vorinstanz gefolgt werden. Die hohe Eingriffsschwelle der Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK erscheint nicht erreicht. Für die Beurteilung eines schweren persönlichen Härtefalls nach Art. 66a Abs. 2 StGB ist jedoch ein anderer Massstab anzulegen. Die dargestellten Einschränkungen der psychiatrischen Versorgung, die fehlenden sozialen Bezugspersonen in Gambia sowie die langjährige Abhängigkeit des Beschuldigten von psychiatrischer, medizinischer und sozialstaatlicher Unterstützung sind im Rahmen der Gesamtwürdigung erheblich zu gewichten. In einer Gesamtbetrachtung ist daher – anders als die Vorinstanz – von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB auszugehen. Ausschlaggebend hierfür sind die chronifizierten schweren psychischen Erkrankungen des Beschuldigten, seine weiteren erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, seine dauerhafte Abhängigkeit von medizinischer, therapeutischer und sozialstaatlicher Unterstützung sowie das Fehlen tragfähiger sozialer und familiärer Bezugspersonen in seinem Herkunftsstaat. Diese Umstände gehen deutlich über die gewöhnlichen Folgen einer Landesverweisung hinaus und begründen vorliegend einen schweren persönlichen Härtefall.

8. Damit ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung die privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz überwiegen. Die privaten Interessen des Beschuldigten sind wohl

erheblich. Zu seinen Gunsten fallen insbesondere seine langjährige Anwesenheit in der Schweiz, seine gesundheitliche Situation sowie die fehlenden sozialen Bezugspersonen in Gambia ins Gewicht. Die Landesverweisung würde ihn zweifellos hart treffen. Dem stehen jedoch gewichtige öffentliche Interessen gegenüber. Der Beschuldigte weist zahlreiche Vorstrafen auf und ist seit Jahren wiederholt strafrechtlich in Erscheinung getreten. Die Vorstrafen betreffen insbesondere Vermögensdelikte, Hausfriedensbrüche, Gewalt- und Drohungsdelikte sowie Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Trotz zahlreicher Verurteilungen und Strafvollzüge liess er sich nicht von weiterer Delinquenz abhalten. Vielmehr zeigt sich über Jahre hinweg ein konstantes und verfestigtes Delinquenzverhalten.

9. Zwar ist das Tatverschulden im vorliegenden Fall insgesamt noch als leicht einzustufen. Gleichwohl beeinträchtigte der Beschuldigte mit seinem Vorgehen nicht nur das Vermögen, sondern zugleich die körperliche Integrität und das Sicherheitsgefühl des Privatklägers 2. Er nutzte die ihm entgegengebrachte Hilfsbereitschaft aus und setzte zur Sicherung der Beute Gewalt ein. Dieses Vorgehen offenbart eine erhebliche Gleichgültigkeit gegenüber den Rechtsgütern Dritter.

10. Besonders ins Gewicht fällt sodann die zweifellos schlechte Legalprognose. Gemäss den aktenkundigen psychiatrischen Gutachten besteht eine erhebliche Rückfallgefahr. Der Beschuldigte wird hinsichtlich allgemeiner Delinquenz und Gewaltdelikten gar der "Höchstrisikogruppe" zugeordnet. Nach Einschätzung des Gutachters ist bereits kurzfristig mit weiteren ähnlichen Delikten zu rechnen, wobei aufgrund der in den vergangenen Jahren festgestellten Delinquenzentwicklung auch zunehmend schwerere Schädigungen von Opfern nicht ausgeschlossen werden können. Der Gutachter führt dies insbesondere auf verfestigte dissoziale Einstellungen, eine Nivellierung von Moralvorstellungen, eine hohe Gewalt- und Risikobereitschaft sowie eine Affinität zum kriminellen Milieu zurück. Die mannigfaltige Delinquenz des Beschuldigten wird dabei weder wesentlich durch seinen Betäubungsmittelkonsum noch durch eine psychotische Symptomatik erklärt. Vielmehr wird sie als Ausdruck eines verinnerlichten kriminellen Weltbildes, einer Faszination für das kriminelle Milieu sowie eines Bedürfnisses nach dem mit dem

Delinquieren verbundenen "Kick" beschrieben (Urk. 1/6/6 S. 132 f.). Die diagnostizierte dissoziale Persönlichkeitsstörung mit hoher Psychopathie-Ausprägung verstärkt diese ungünstige Prognose zusätzlich. Hinzu kommt, dass sich der Beschuldigte auch durch zahlreiche Vorstrafen und frühere Sanktionen nicht von weiterer Delinquenz abhalten liess. Die fehlende Auseinandersetzung mit seinem deliktischen Verhalten zeigt sich nicht zuletzt auch darin, dass er der Berufungsverhandlung unentschuldigt fernblieb (Prot. II S. 6).

11. Insgesamt besteht damit ein erhebliches öffentliches Interesse daran, die hiesige Bevölkerung vor weiteren Straftaten des Beschuldigten zu schützen. Angesichts der langjährigen und wiederholten Delinquenz, der ungünstigen Legalprognose sowie der fehlenden Deliktseinsicht überwiegen die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung die privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz trotz Vorliegens eines schweren persönlichen Härtefalls.

12. Die Dauer der Landesverweisung beträgt gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB fünf bis 15 Jahre. Vorliegend ist einerseits der erheblichen Rückfallgefahr, den zahlreichen Vorstrafen sowie dem über Jahre verfestigten deliktischen Verhalten Rechnung zu tragen. Andererseits sind die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, insbesondere seine lange Aufenthaltsdauer in der Schweiz, seine gesundheitliche Situation sowie der bejahte schwere persönliche Härtefall angemessen zu berücksichtigen. Unter Würdigung sämtlicher Umstände erscheint eine Landesverweisung von sechs Jahren als angemessen und verhältnismässig.

13. Betreffend die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 59 S. 59 f.). Die gesetzlichen Voraussetzungen sind erfüllt. Insbesondere geht vom Beschuldigten aufgrund seiner wiederholten Delinquenz und der erheblichen Rückfallgefahr eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus. Die Ausschreibung im Schengener Informationssystem ist verhältnismässig und folglich anzuordnen.

VI. Zivilforderungen

Bezüglich der Schadenersatzforderung des Privatklägers 2 kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 59 S. 61). Gestützt auf den erstellten Sachverhalt ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 2 Fr. 150.– Schadenersatz zu bezahlen.

VII. Entschädigung und Genugtuung

1. Die Verteidigung beantragt (erneut) gestützt auf den Ausfall der IV-Rente infolge Inhaftierung des Beschuldigten eine Entschädigung von rund Fr. 11'000.– (Urk. 31 S. 34 f.; Urk. 75 S. 2). Auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz kann an dieser Stelle verwiesen werden (Urk. 59 S. 64 f.); sie sind zu übernehmen. Ergänzend ist festzuhalten, dass der geltend gemachte Anspruch nicht hinreichend substantiiert wurde. Aus den Akten ergibt sich einzig eine (vorübergehende) Sistierung der IV-Rente für den Monat Dezember 2023 (Urk. 1/8/5, Akten Nr. 129, 133-138). Weitere Sistierungen oder konkrete Renteneinbussen wurden nicht belegt. Nach der Rechtsprechung darf die Auszahlung von Geldleistungen mit Erwerbsersatzcharakter während des Straf- oder Massnahmenvollzugs – und unter bestimmten Voraussetzungen auch während einer längeren Untersuchungshaft – eingestellt werden (vgl. Art. 21 Abs. 5 ATSG; BGE 133 V 1 E. 3 f.). Da die Untersuchungshaft des Beschuldigte gemäss Art. 51 StGB an die Freiheitsstrafe anzurechnen ist, bildet sie im Ergebnis Teil der Strafe. Die einmonatige Sistierung der IV-Rente im Dezember 2023 erweist sich somit als sozialversicherungsrechtlich gerechtfertigt, sodass kein entschädigungspflichtiger Rentenausfall vorliegt. Das Schadenersatzbegehren ist demnach abzuweisen.

2. Bezüglich des Begehrens um Genugtuung für erlittene Überhaft kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 59 S. 65). Da der Freiheitsentzug im Umfang der ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 11 ½ Monaten sowie der anzurechnenden Ersatzfreiheitsstrafe gerechtfertigt war, verbleibt keine entschädigungspflichtige Überhaft. Das Genugtuungsbegehren des Beschuldigten ist daher abzuweisen.

VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Ausgangsgemäss ist die erstinstanzliche Kostenauflage (Dispositivziffer 20 und 21) unter Hinweis auf Art. 426 Abs. 1 StPO zu bestätigen.

2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'600.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG). Die Kosten des Berufungsverfahrens werden nach Obsiegen und Unterliegen verteilt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt mit seiner Berufung hinsichtlich des Freispruchs betreffend Dossier 1.1, der Nichtanordnung einer stationären Massnahme sowie der Abweisung des Antrags auf Rückversetzung. Demgegenüber unterliegt er hinsichtlich des Schuldspruchs betreffend Raub sowie der Landesverweisung und deren Ausschreibung im SIS. Entsprechend sind die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, je zur Hälfte auf die Staatskasse zu nehmen und dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind zur Hälfte definitiv und zur Hälfte einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang der Hälfte der Kosten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

3. Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 12'880.80 geltend (Urk. 74). Angesichts der tatsächlichen und rechtlichen Komplexität des Verfahrens sowie des erforderlichen Zeitaufwands rechtfertigt sich zwar eine überdurchschnittliche Entschädigung. Der geltend gemachte Aufwand erscheint hingegen insgesamt doch als zu hoch bemessen (§ 2 Abs. 1 lit. b - e, § 17 Abs. 1 lit. b und § 18 Abs. 1 AnwGebV). Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass die Verteidigung bereits im erstinstanzlichen Verfahren tätig war und deshalb auf umfangreiche Vorarbeiten zurückgreifen konnte. Zudem standen im Berufungsverfahren im Wesentlichen dieselben tatsächlichen und rechtlichen Fragen zur Beurteilung wie bereits vor Vorinstanz. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erscheint eine pauschale Entschädigung von Fr. 8'000.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) als angemessen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 26. Februar 2025 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

"**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte ist schuldig

 - (…)
 - des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB.

2. (…)

3. Das Verfahren betreffend den Vorwurf des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (Dossier 4) wird eingestellt.

4. (…)

5. (…)

6. (…)

7. (…)

8. (…)

9. (…)

10. (…)

11. Der Privatkläger 1 (B._____) wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

12. (…)

13. Der Privatkläger 3 (D._____) wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

14. (...)

15. Die folgenden, von der Stadtpolizei Zürich sichergestellten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides auf erstes Verlangen hin herausgegeben oder nach Ablauf von 60 Tagen der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:

- Sack in Sack, 1 Schuh links, 1 Schuh rechts, 1 Jeanshose, 1 Jacke (Asservat Nr. A017'959'443),
- 1 Schuh links (Asservat Nr. A018'573'325),
- 1 Schuh rechts (Asservat Nr. A018'573'336),
- 1 Pullover (Asservat Nr. A018'573'358),
- 1 Jacke (Asservat Nr. A018'573'370),
- 1 Hose (Asservat Nr. A018'573'381).

16. Die von der Stadtpolizei sichergestellte Kopfbedeckung (Asservat Nr. A017'960'257) wird dem Privatkläger 1 (B._____) nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids auf erstes Verlangen hin herausgegeben oder nach Ablauf von 60 Tagen der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

17. Der von der Stadtpolizei Zürich sichergestellte Pullover (Asservat Nr. A018'573'494) wird dem Privatkläger 2 (C._____) nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids auf erstes Verlangen hin herausgegeben oder nach Ablauf von 60 Tagen der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

18. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit CHF 31'500.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

19. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 5'000.–. Die weiteren Kosten betragen:

CHF	1'500.–	Gebühr,
CHF	20'836.–	Gebühr für das Vorverfahren,
CHF	322.–	Auslagen,
CHF	31'500.–	amtliche Verteidigung.

20. (…)

21. (…)"

2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil und an den Privatkläger 1 (B._____) und den Privatkläger 3 (D._____) im Auszug.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist ferner schuldig des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB.

2. Der Beschuldigte wird freigesprochen von den Vorwürfen

 - des versuchten qualifizierten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 3 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 1.1) bzw.
 - eventualiter des versuchten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 1.1).

3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 11 ½ Monaten Freiheitsstrafe und einer Busse von Fr. 400.–.

4. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. Es wird vorgemerkt, dass sie durch Haft und vorzeitigen Strafvollzug (396 Tage) bereits erstanden ist. Der über die verhängte Strafe von 11 ½ Monaten hinaus erstandene Freiheitsentzug von 51 Tagen wird an den Vollzug der 92 Tage Ersatzfreiheitsstrafe gemäss Verfügung des Statthalteramtes des Bezirks Zürich vom 14. Dezember 2023 angerechnet.

5. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen.

6. Eine Rückversetzung in den Strafvollzug unter Widerruf der mit Verfügung des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, vom 7. Oktober 2022 angeordneten bedingten Entlassung wird nicht angeordnet.

7. Es wird keine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet.

8. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB für 6 Jahre des Landes verwiesen.

9. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet.

10. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 2 (C._____) Schadenersatz im Betrag von Fr. 150.– zu bezahlen.

11. Das Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren des Beschuldigten wird abgewiesen.

12. Die erstinstanzliche Kostenverlegung (Ziff. 20 und 21) wird bestätigt.

13. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	3'600.–	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	8'000.–	amtliche Verteidigung (pauschal, inkl. 8,1% MwSt. und Auslagen)

14. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zur Hälfte definitiv und zur Hälfte einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang der Hälfte der Kosten der amtlichen Verteidigung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

15. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (versandt)
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (versandt)
- den Privatkläger 2, C._____ (versandt)

(Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

- das Migrationsamt des Kantons Zürich

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Löschungsdaten.

16. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 21. April 2026

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
lic. iur. S. Volken	MLaw H. Mutlu